DD
422
.H8
L35

Lenel

Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der Preußischen Verfassung

DD
422
.H8
L35

Deutschrechtliche Beiträge
Band IX, Heft 3

Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preußischen Verfassung

Von

Dr. Paul Lenel
Privatdozent an der Universität Göttingen.

Heidelberg 1913
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 923.

DD
422
H8
L35

Alle Rechte, besonders das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen,
werden vorbehalten.

Paul Lenel

Wilhelm von Humboldt

Dankbaren und stolzen Herzens dürfen wir in diesen Monaten der Zeit gedenken, da vor hundert Jahren unser Volk das fremde Joch abschüttelte.[1] Die Taten des Befreiungskampfes stehen heute vor unser aller Augen. Aber es sind nicht nur die kriegerischen Ereignisse, die den Blick des nachlebenden Geschlechtes fesseln müssen. Die stille selbstlose Arbeit schwerer Friedensjahre, die das Werk der nationalen Wiedergeburt vorbereitet und ermöglicht hat, und die Versuche, dem befreiten Deutschland und seinen Gliedern eine neue verfassungsmäßige Gestalt zu geben, sie haben ein Recht darauf, über den begeisternden Leistungen des Volks in Waffen und seiner Führer nicht vergessen zu werden. Und wenn die offiziellen Festkundgebungen von den Männern, die hier ihr Bestes gegeben haben, schweigen, so darf uns das nicht hindern, auch ihnen den schuldigen Zoll der Erinnerung zu entrichten.

Lassen Sie mich heute Wilhelm v. Humboldts gedenken und seiner Tätigkeit in den ersten Kämpfen um eine preußische Verfassung! Wenn diese Tätigkeit sich auch erst mehrere Jahre nach der endgültigen Niederwerfung Napoleons abgespielt hat, so steht sie doch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reformzeit und dem Befreiungskampf und kann nur dann ganz verstanden werden, wenn man von hier aus an sie herantritt.

Vielleicht darf ich zunächst in aller Kürze den äußeren Hergang ins Gedächtnis zurückrufen. Ich kann dabei nicht

[1] Die folgenden Blätter enthalten meine Göttinger Antrittsvorlesung. Ich gebe sie in der Gestalt wieder, wie sie am 30. April d. J. gehalten worden ist, und verzichte deshalb darauf, die Belegstellen aus Humboldts Werken und aus der einschlägigen Literatur anzuführen. Daß beide sorgfältig benutzt sind, wird, so hoffe ich, auch aus dem bloßen Text zu entnehmen sein. P. L.

auf die Vorläufer der seit 1815 schwebenden Verfassungspläne eingehen. Der Gedanke einer Gesamtstaatsverfassung, wie ihn der Freiherr vom Stein schon zur Zeit der Nassauer Denkschrift vor Augen hatte und im Jahre 1808 festere Gestalt annehmen lassen wollte, muß außer Betracht bleiben, ebenso das Finanzedikt vom Oktober 1810, die Notabelnversammlung von 1811 und die interimistische Nationalrepräsentation, die seit 1812 in Berlin getagt hat. Alle diese Bestrebungen konnten sich nur auf den verstümmelten Staat des Tilsiter Friedens beziehen. In dem wiederhergestellten und vergrößerten Preußen hatte die Verfassungsfrage sich auf einer neuen territorialen Grundlage zu bewegen, die notwendig auch zu neuen Gedanken führen mußte. Es ist vielleicht bezeichnend, daß das amtliche Schriftstück, aus dem die Öffentlichkeit zum ersten Male wieder wenigstens eine beiläufige Andeutung darüber entnehmen konnte, daß die Regierung des Königs mit Verfassungsplänen umgehe, unmittelbar nach dem ersten Pariser Frieden entstanden ist. Festere Gestalt erhielt diese Andeutung im folgenden Jahre, als der König in einem Teil der Patente, mit denen er die neu- oder wiedererworbenen Gebietsteile förmlich in Besitz nahm, die Gewährung einer Gesamtstaatsverfassung nicht gerade zusicherte, aber doch mit großer Bestimmtheit ankündigte und zugleich die berühmte Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks erließ.

Bei dieser letztgenannten Verordnung muß ich einen Augenblick verweilen. Ich glaube nicht, daß sie auf Seiten des Königs als ein eigentliches Versprechen gemeint war. Die bewußte Abgabe eines solchen scheint mir bei einem Fürsten wie Friedrich Wilhelm III., dem, mochte er sich auch von seiner Umgebung leiten lassen, doch immer ein starkes Selbstgefühl als absoluter Monarch eignete, nicht wahrscheinlich zu sein. Auch dürfte die Fassung der Verordnung die Annahme eines formellen Versprechens kaum recht-

fertigen. Nach dieser stellt sie sich vielmehr dar als die Bekanntgabe eines Programms, das der König zu befolgen gedachte. Es ist aber klar, daß die Bekanntgabe dieses Programms durch die Krone notwendig wie ein Versprechen aufgefaßt werden mußte. Selbst ein so konservativer Mann wie der Feldmarschall Yorck hat das schon nach wenigen Jahren getan. Wenn Wilhelm v. Humboldt später hypothetisch bemerkt hat, daß ein solches Versprechen, wenn es abgegeben sein sollte, gewissermaßen mit einer stillschweigenden clausula rebus sic stantibus zu verstehen sei, so ist das doch eine recht bedenkliche Argumentation. Immerhin scheint es mir zu weit zu gehen, wenn etwa Treitschke von einem feierlichen Versprechen der Krone redet. Jedenfalls aber war die Verordnung ein schwerer politischer Fehler. Sie weckte in Verbindung mit den erwähnten Besitznahmepatenten und mit dem Artikel 13 der Bundesakte, der, wie man sehr wohl wußte, vornehmlich den Bemühungen der preußischen Staatsmänner, insbesondere Humboldts, zu verdanken war, hochgespannte Erwartungen, die nachher bitter enttäuscht wurden. Hardenberg, der den König zur Erlassung der Verordnung verleitet hat, mußte erkennen, daß das Programm wie ein Versprechen wirken werde, und mußte die Möglichkeit einer Verzögerung oder gar eines Scheiterns des Verfassungswerks voraussehen. Daß er die politischen Folgen eines solchen Ausgangs nicht in Rechnung stellte, war ein unverantwortlicher Leichtsinn. Die Verordnung vom 22. Mai enthielt, wie Humboldt einmal gesagt hat, nichts als die allgemein und unbestimmt ausgedrückte Idee, daß der König seinen Untertanen eine ständische Verfassung geben wolle. Humboldt hat es für eine wahre Vermessenheit erklärt, wollte man nach der Verordnung eine Verfassung für den Staat entwerfen. Wenn er von ihr als von dem unseligen Edikt von 1815 spricht, so trifft das volle Gewicht des darin liegenden Vorwurfs den Staatskanzler.

Was war nun der Inhalt des Programms, das Hardenberg durch den König verkünden ließ? An der Spitze steht der Satz: „Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden". Zu diesem Zwecke sollen in allen Provinzen Provinzialstände geschaffen oder die schon bestehenden zeitgemäß reformiert werden. Aus ihrer Mitte soll die Landesrepräsentation gewählt werden; die Wirksamkeit dieser letzteren hat sich auf die Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung zu erstrecken, die die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger — man beachte den Anklang an die Freiheits- und Eigentumsformel —, die, sage ich, die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger betreffen; die Zuständigkeit für die Steuergesetzgebung wird ausdrücklich erwähnt. Die altbewährten Regierungsgrundsätze der Hohenzollern sollen in einer Verfassungsurkunde niedergelegt werden. Das ist das ganze Programm: man sieht, wie recht Humboldt hatte, wenn er in ihm nichts als eine allgemein und unbestimmt ausgedrückte Idee finden konnte. Im übrigen bestimmt die Verordnung, daß am 1. September 1815 eine Kommission aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen, die der Staatskanzler zu ernennen habe, zusammentreten solle, um unter dessen Vorsitz die Organisation der Stände beider Stufen und die Verfassungsurkunde auszuarbeiten.

Diese Kommission ist in der ursprünglich gedachten Form nie zusammengetreten. Aus Gründen, die ich heute nicht weiter ausführen möchte, verzögerte sich der Beginn der Verfassungsarbeiten bis tief in das Jahr 1817 hinein. Am 30. März 1817 endlich ernannte der König selbst aus der Mitte des neugebildeten Staatsrats die Beamten, die der Kommission angehören sollten. Welche Welt von Gegensätzen fand sich in diesem Kreise zusammen! Auf der einen Seite Männer wie Humboldt und Gneisenau, auf der anderen ein Wittgenstein und Schuckmann: konnte man da wohl auf ein gedeihliches Ergebnis hoffen?

Die erste Aufgabe der ernannten Beamten mußte die Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen sein. Aber zunächst nahmen die Kämpfe in der Finanzkommission des Staatsrats alles Interesse in Anspruch. Und als endlich am 7. Juli 1817 die ernannten Beamten sich zu ihrer ersten und einzigen Sitzung vereinigten, hatte Hardenberg den fruchtbaren Gedanken, die Männer aus den Provinzen gemeinsam mit den Beamten sich in lebendiger Rede und Gegenrede begegnen zu lassen, unter dem Einfluß des Ministers Klewitz, eines Gegners von Reichsständen, aufgegeben. Er eröffnete der Kommission, daß der König sich stattdessen entschlossen habe, die Minister Altenstein, Beyme und Klewitz hinauszusenden, um in den Provinzen die bisherigen ständischen Einrichtungen und die Wünsche der Wohlgesinnten zu erforschen. So kam es statt zu einer geschlossenen kontradiktorischen Beratung nur zu einer zersplitterten Enquete, die kein irgendwie praktisch brauchbares Ergebnis zeitigte, sondern nur eine große Zahl von willkürlich ausgewählten subjektiven Meinungen zu Tage förderte. Zugleich wurde den künftigen Ständen von vornherein der Lebensnerv abgeschnitten: der König ließ der Kommission mitteilen, daß die Stände unter allen Umständen nur beratende, nicht aber entscheidende Stimme haben dürften.

Während des ganzen Jahres 1818 machte das Verfassungswerk keinerlei Fortschritte. Erst 1819 kam es wieder in Fluß. Die Freunde der Verfassung glaubten schon zu Beginn des Jahres aus der Berufung Humboldts ins Ministerium neue Hoffnung für ihre Sache schöpfen zu dürfen. Er, dessen liberale Gesinnung allgemein bekannt war, sollte ja ausdrücklich Minister für ständische Angelegenheiten werden. Wie hätte man da nicht an einen glücklichen Erfolg glauben sollen! Sein Wiedereintritt ins Ministerium wurde von der liberalen Seite aufs Wärmste begrüßt. Lange vor seiner Annahme des Postens, ja, noch ehe nur die erste Kabinetsordre des Königs an ihn gelangt

war, konnte man bereits in der Zeitung lesen, die Tendenz des Ministers Humboldt verspreche den Liberalen eine starke Stütze. Und bald nachher hieß es, er werde als die Stütze des liberalen Systems angesehen; die Erfahrungen, die er eben jetzt als Gesandter in London über parlamentarische Institutionen habe einsammeln können, würden von besonderem Nutzen sein u. dergl. m. Die Erwartung wurde ausgesprochen, daß er die Konstitution ins Reine bringen werde.

Hätte die Öffentlichkeit gewußt, welche Kämpfe sich um Humboldts Berufung ins Ministerium abgespielt hatten, sie hätte ihre Erwartungen wesentlich herabgestimmt. Wohl hatte er selbst gehofft, in der ihm übertragenen Stellung das Verfassungswerk persönlich in die Hand nehmen und nach seinen Ideen zum Abschluß bringen zu können. In regem Gedankenaustausch mit dem Freiherrn vom Stein stellte er eine schon zuvor begonnene umfassende Denkschrift fertig, die er den Beratungen zu Grunde legen wollte. Aber das war Hardenbergs Meinung nicht. Er war schon lange eifersüchtig auf Humboldt und sah in ihm einen Nebenbuhler, der ihn, wie er glaubte, zu verdrängen trachtete. Die Verfassung sollte den Gipfelpunkt seiner politischen Tätigkeit bilden. Das wollte er sich nicht entgehen lassen. Die Allgemeine Zeitung verkündete in den ersten Januartagen, der Staatskanzler habe seine glorreiche Amtsführung noch mit dem Konstitutionswerk zu krönen und werde diesen Ruhm nicht erst einem Nachfolger überlassen wollen. Es liegt bei den bekannten Beziehungen Hardenbergs zu dem Blatte recht nahe, den Ursprung einer solchen Äußerung in der nächsten Umgebung des Staatskanzlers zu suchen; jedenfalls entspricht sie seinen damaligen Absichten. Humboldt wußte, daß bei der Gesinnung, die der Staatskanzler gegen ihn hegte, an ein gedeihliches Zusammenarbeiten nicht zu denken war. Er selbst hat Hardenberg gegenüber von vornherein mit offenem Visier gekämpft. Die Meinung, er habe die Mitteilung des Staatskanzlers, daß dieser seiner-

seits an einer Konstitution arbeite, absichtlich übersehen, hat sich als unrichtig erwiesen. Humboldt hat vielmehr auf jene Mitteilung hin seinen Standpunkt sofort mit aller Deutlichkeit vertreten. Von persönlichem Ehrgeiz, den ihm Hardenberg unterschieben wollte, war er durchaus frei. Seine Wünsche zogen ihn südwärts, an die Seite der Gattin, von der er schon bald zwei Jahre getrennt war. Er hat schließlich, wie wir jetzt zuverlässig wissen, den Ministerposten nur deshalb angenommen, weil er befürchten mußte, daß Hardenberg und sein Anhang eine Ausschlagung benutzen würden, um ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Voll Resignation schrieb er an Karoline, daß er weit entfernt sei, eigentliche Hoffnungen zu haben.

Er wurde dann durch seine Tätigkeit in der Frankfurter Territorialkommission noch bis in den Hochsommer von Berlin ferngehalten und hat so sein Amt erst im August antreten können. Inzwischen war Hardenberg in der Verfassungsangelegenheit nicht untätig geblieben. Auch er hat ohne Zweifel das Zustandekommen der Verfassung ehrlich gewollt; nur sollte es allein sein Werk werden. Am 3. Mai 1819 überreichte er dem König eine kurze Denkschrift mit den Grundzügen der Verfassung, wie er sie sich dachte. Ein eigentlicher Verfassungsentwurf, was manchmal behauptet wird, war es nicht. Die Leitsätze, die von dieser Denkschrift aufgestellt werden, enthalten im Wesentlichen eine weitere Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815. Sie zeigen, daß es Hardenberg damals wirklich noch darauf ankam, ein ernsthaftes Parlament zu Wege zu bringen. Ich darf vielleicht erwähnen, daß die allgemeinen Landstände, die in zwei Kammern gegliedert werden sollen, alljährlich zu berufen sind. Sie sollen, entgegen dem früher ausgesprochenen Wunsch des Königs, entscheidende Stimme erhalten, also Gesetzentwürfe mit voller Wirkung verwerfen können. Die Minister sollen außer dem König auch der Nation verantwortlich sein, womit doch mindestens ein An-

knüpfungspunkt für eine konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit gegeben war. Ein Budgetrecht sollen die Stände nicht besitzen, wohl aber, früheren Erklärungen entsprechend, das Recht der Zustimmung zu neuen Steuergesetzen. Als unter das Gesetzgebungsrecht der Stände fallend werden ausdrücklich diejenigen militärischen Anordnungen genannt, die persönliche Verpflichtungen oder das Eigentum angehen, so daß also die gesamte Regelung der Wehrpflicht und der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht an die Mitwirkung der Landstände gebunden gewesen wäre. Am Schluß zählt Hardenberg eine Reihe von Grundrechten auf, die in der Verfassungsurkunde ausdrücklich zu garantieren seien. Alles in allem kann man sich wohl vorstellen, daß aus den Leitsätzen, die er aufstellte, eine brauchbare Verfassung zu schmieden gewesen wäre. Aber der Staatskanzler hat seinen Plan nicht durchgefochten. Der Sommer 1819 brachte die Blüte der Demagogenverfolgung. Metternich setzte alle Hebel in Bewegung, um das Zustandekommen einer liberalen Verfassung in Preußen zu verhindern. Und Hardenberg wagte nicht, ihm zu trotzen. Er wich zurück. Als Metternich bei einer Zusammenkunft in Teplitz Hardenbergs Plan zu sehen wünschte, legte ihm dieser Ideen zu einer landständischen Verfassung vor, in denen die allgemeinen Landstände zu einem unbedeutenden Ausschuß aus den Provinzialständen herabgesunken waren. Von einer Verfassungsurkunde oder gar von Grundrechten wagte er Metternich gegenüber nicht zu reden. In der Teplitzer Punktation vom 1. August unterwarf sich Hardenberg dem Wunsch Metternichs, der in Preußen statt einer Volksvertretung nur jenen Ausschuß zulassen wollte.

In diesem Sinne arbeitete er jetzt die Mai-Denkschrift um. Noch Treitschkes Deutsche Geschichte glaubte in dem Schriftstück, das so entstand, Kühnheit und Schärfe der Gedanken finden zu dürfen. Treitschke mochte wohl vergessen haben, daß er es nur zehn Jahre zuvor selbst als

ein Produkt altersschwacher Schlaffheit kritisiert hatte. Wir wissen heute, daß es das Dokument der Unterwerfung unter den Willen Metternichs ist. Die allgemeinen Landstände sind zu einem Schatten geworden. Die Frage, wie oft sie zusammentreten sollen, die weitere, ob ihre Ablehnung eines Gesetzentwurfs dessen Sanktion hindere, die dritte, wie es mit der Ministerverantwortlichkeit stehe, die alle früher bestimmt in liberalem Sinne beantwortet waren, werden jetzt weiterer Erwägung anheimgestellt. Aus den Grundrechten ist das Recht eines jeden, nur von seinem ordentlichen Richter abgeurteilt zu werden, verschwunden. Die früher unbedingt garantierte Unabhängigkeit der Gerichte wird beschränkt auf die Unabhängigkeit der richterlichen Aussprüche. Das Ziel der Verfassung ist nicht mehr, wie in der Verordnung vom 22. Mai 1815, die Sicherung der bürgerlichen Freiheit, einer gerechten Verwaltung und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk. Sie soll nur noch zur Befestigung des „monarchischen Prinzips" dienen. Man weiß, wie Metternich und seine Gesinnungsgenossen dies „Prinzip" verstanden.

Freilich hat auch Humboldt in seiner zweiten großen Verfassungsdenkschrift, auf die ich alsbald zu sprechen komme, gleich zu Anfang betont, die Verfassung müsse dem monarchischen Prinzip zur Stütze dienen. Aber sehr bedeutungsvoll fügt er sofort als weiteren Zweck die Vervollständigung dieses Prinzips hinzu. Er befürchtete von dem sich selbst überlassenen monarchischen Prinzip Vielregiererei und Willkür, eine schwankende Verwaltung und, was das Schlimmste war, eine Gleichgültigkeit der Nation gegen ihre Angelegenheiten, die der Regierung ihre beste Kraft rauben mußte. Diesen Gefahren sollte die Verfassung vorbeugen. So erhielt sie bei Humboldt einen eigenen objektiven Zweck in sich selbst. Er verband eben mit dem Wort „monarchisches Prinzip" einen anderen, tieferen Begriff als der gealterte Staatskanzler.

So also hatte sich Hardenbergs Verfassungsplan gewandelt, als Humboldt nun im August sein Ministerium wirklich übernahm. Wohl war der neue Minister sich des tiefgreifenden Gegensatzes, der ihn von dem Staatskanzler trennte, klar bewußt. Wir haben schon gesehen, wie wenig er sich bei der schließlichen Annahme des Ministerpostens in eitlen Hoffnungen auf einen Erfolg wiegte. Auch jetzt war er nicht von hoffnungsfreudiger Zuversicht beseelt; seine Stimmung war pflichtbewußte Resignation. Aber gerade in der Verfassungsfrage blieb ihm die Stellung des Gegners unbekannt. Noch am 10. Oktober konnte er an Stein schreiben, daß die neue Verfassungskommission, die jetzt aus dem Staatsrat gebildet worden war, keine gegebene Basis ihrer Beratungen erhalten zu sollen scheine, was er doch früher selbst angenommen hatte. Wie groß muß sein Erstaunen gewesen sein, als zwei Tage darauf in der ersten Sitzung der Kommission Hardenberg mit seinem Plan hervortrat. Noch von der Mai-Denkschrift konnte Treitschke, wenigstens von seinem Standpunkte aus, mit einigem Rechte sagen, daß sie in den Grundsätzen der Verfassung die gleiche Ansicht vertrat, die Humboldts großer Denkschrift vom Februar zu Grunde lag. Jetzt war eine Vereinigung nicht mehr möglich. Wohl wünschte Hardenberg nach wie vor das Zustandekommen einer Verfassung. An einen eigentlichen Gesinnungswechsel glaube ich bei ihm nicht. Aber er hatte sich Metternich gegenüber die Hände gebunden und besaß nicht mehr die Kraft, sich aus dessen Gefolgschaft zu befreien.

In der ersten Sitzung der neuen Verfassungskommission scheinen die Gegensätze noch nicht allzu hart aufeinandergestoßen zu sein. Es fand eine Diskussion über Hardenbergs Vorlage statt, über deren Hergang wir nicht näher unterrichtet sind. Aus den Ergebnissen ist hervorzuheben, daß die Kommission sich über die Notwendigkeit, den allgemeinen Landständen entscheidende Stimme zu geben, einig

war, entgegen der Willensmeinung des Königs. Man stellte dann einen Arbeitsplan auf. Aber es fand nur noch eine einzige weitere Sitzung am 28. Oktober statt. Humboldt hatte sie durch eine neue große Denkschrift vorbereitet, in der die Gedanken seiner Arbeit vom Februar erweitert und vertieft wiederkehrten. Es war vergebens. Die folgenden Monate waren von Kämpfen zwischen dem Staatskanzler und den ihm widerstrebenden Mitgliedern des Staatsministeriums erfüllt. In den letzten Tagen des Jahres konnte Hardenberg triumphieren: Humboldt, Boyen und Beyme erhielten ihre Entlassung. Mit Humboldts Ausscheiden gingen die Hoffnungen der Verfassungsfreunde zu Grabe. Wohl wurde noch weiter an der Verfassung gearbeitet. Aber schließlich ist das einzige Ergebnis die Begründung der Provinzialstände im Jahre 1823 gewesen, vor deren isolierter Einführung Humboldt noch aus dem Ruhestande heraus vergeblich gewarnt hatte.

Das Volk war zu sehr mit der Wiederherstellung des durch die napoleonische Zeit zerrütteten Wohlstandes beschäftigt, als daß dieser unbefriedigende Ausgang eine lebhaftere Bewegung nach sich gezogen hätte. Es ist ja überhaupt eine schwierige und, glaube ich, noch nicht genügend geklärte Frage inwieweit denn die preußischen Verfassungspläne eine bedeutende populäre Strömung hinter sich hatten. Man muß sich hüten, Äußerungen, die aus der dünnen Oberschicht höchster Bildung stammen, allzugroßes Gewicht beizumessen, etwa in dem Sinn, als wenn in dem Gedankenkreis der Freiheitskämpfer Verfassungsideen eine irgendwie erhebliche Rolle gespielt hätten. Hiergegen hat sich bekanntlich schon Bismarck bei seinem ersten öffentlichen Auftreten im Vereinigten Landtag von 1847 gewendet; auch der Jurist de Lancizolle, der Lehrer Friedrich Wilhelms IV., der selbst den Befreiungskampf als freiwilliger Jäger mitgemacht hatte, bestritt mit großer Energie, daß solche Ideen in dem Volksheer Raum gewonnen hätten: beides freilich

hochkonservative Männer. Auf der anderen Seite gibt es doch zu denken, wenn etwa ein Mann wie Achim v. Arnim, an einer Besserung der Gesetzgebung im absoluten Staat verzweifelnd, schon 1814 emphatisch ausruft: „An Verfassung fehlt's!" oder wenn Hardenberg in der Denkschrift vom 3. Mai 1819 von dem immer lauteren Drang aller Stände nach repräsentativen Verfassungen spricht. Auch die Enquete der drei Minister von 1817 hat trotz der engherzigen Auswahl der Befragten zahlreiche Stimmen zu Gunsten der Verfassung ergeben. In den rheinischen Städten regte es sich und die Berliner Stadtverordneten setzten sich für eine Beschleunigung des Verfassungswerks ein. Die Volkserhebung gegen die Fremdherrschaft hatte in den weitesten Kreisen das schlummernde Interesse für den Staat geweckt. Wenn sie selbst auch nichts mit Verfassungswünschen zu tun hat, so hatte sie doch den Bürger und Bauer seine Bedeutung für den Staat fühlen lassen. Sie wollten nun auch im Frieden etwas gelten. Auch in Preußen pochte der dritte Stand an die Pforten der politischen Macht. Schön erzählt in seiner Selbstbiographie, deren Glaubwürdigkeit allerdings auch durch ihre neueste Verteidigerin nicht vor kritischen Anfechtungen bewahrt werden kann, daß selbst Handwerker von der Notwendigkeit einer Konstitution gesprochen hätten. In den Zeitungen dieser Jahre wird der Ruf nach Verfassung immer und immer wieder erhoben. Freilich sind sie für diese Zeit eine Quelle, die nur mit großer Vorsicht zu benutzen ist. Aus einem Zeitungsartikel etwa, von dem sich nachweisen läßt, daß er aus Wilhelm v. Humboldts Feder stammt, wird man keine Schlüsse auf die Volksstimmung ziehen dürfen. Immerhin muß doch wenigstens das theoretische Verlangen nach Verfassung in verhältnismäßig weite Kreise gedrungen sein, mag es auch an einer wirklichen politischen Bewegung zunächst noch gefehlt haben.

Man sieht aus alledem, wie schwer es ist, Umfang und

Motive der Verfassungswünsche im Volk zu ermitteln, festzustellen, ob es wirklich wahr ist, was die Allgemeine Zeitung einmal schrieb, daß in Preußen damals die Idee einer Volksrepräsentation durch alle Glieder des Staats in den innersten Adern als lebendiger Pulsschlag zu fühlen war. Es bleibt vorerst nichts Anderes übrig, als den Gedanken der Einzelnen nachzugehen, die jenen Wünschen Ausdruck verliehen haben. Lassen Sie mich das für Wilhelm v. Humboldt versuchen!

Humboldts Verfassungsideen sind untrennbar verknüpft mit der Wandlung, die seine Auffassungen von Staat und Nation seit seiner Jugend durchgemacht hatten. Er hatte einst einem fast schrankenlosen Individualismus gehuldigt. Die Nation war ihm kein politischer Begriff gewesen, sondern nur eine geistige Kulturgemeinschaft, die fortbestehen und in ihren einzelnen Mitgliedern weiter Großes leisten konnte, auch wenn der politische Rahmen zerbrach. Sein Deutschtum war ein weltbürgerliches Kulturideal gewesen, ähnlich etwa dem, das in Schillers Fragment „Deutsche Größe" schwungvollen Ausdruck gefunden hat. Dann aber hat er in immer wiederholtem Ringen mit dem Problem „Individuum und Nation" und unter dem Eindruck der erschütternden Zeitereignisse den Weg vom Weltbürgertum zum Nationalstaat und zum Staatlichen überhaupt gefunden. Meinecke hat mit tiefeindringender Feinheit gezeigt, auf welchem Wege und bis zu welchem Punkte der Wandel der Anschauungen sich in Humboldts Geiste vollzogen hat. Ich möchte zur Ergänzung von Meineckes glänzender Darstellung auf eine Äußerung Humboldts hinweisen, die mir wegen ihrer Entstehungszeit besonders bedeutungsvoll für die Erkenntnis von Humboldts Entwicklung zu sein scheint. Sie findet sich in der Schrift über den Verfall und Untergang der griechischen Freistaaten, die in den Monaten nach dem Tilsiter Frieden entstanden ist. Die furchtbare Niederlage seines preußischen Heimatlandes hatte Humboldt zum

ersten Male empfinden lassen, wie schwer das Unglück des Staats auch auf dem Individuum laste. Jetzt lehnt er die Ansicht, das Individuum könne vereinzelt groß werden, ausdrücklich ab, wie er denn einige Jahre später in scharfer Pointierung ausgesprochen hat, daß der Einzelne für sich nichts sei. Das bedeutet, wie der Zusammenhang zeigt, etwas ganz Anderes als was er einst zu Forster geäußert hatte, daß der isolierte Mensch sich nicht zu bilden vermöge. „Eine Schrankenlosigkeit", so sagt Humboldt wörtlich, „welche die wohltätigen Bande der Bürgerliebe zerrisse, wäre verderblicher als der gewaltsamste Druck; eine Nation, die gleichgültig bliebe bei dem Schicksale irgend eines, der ihre Muttersprache redet, für die der Name des Vaterlandes seine Bedeutung verloren hätte, die ihre Unabhängigkeit mit irgend einem Opfer zu teuer erkauft glaubte und, wenn sie dieselbe verlöre, nicht ewig mit Unwillen gegen das fremde Joch anstrebte, eine solche Nation litte noch wenig, wenn sie bloß aufhörte, Nation zu sein; sie wäre aber auch unfähig, noch wahrhaft große einzelne Männer hervorzubringen. Denn überall geht in der physischen und moralischen Natur die einzelne Kraft nur aus der gesamten hervor." Noch immer ist ihm die Ausbildung des Individuums das höchste Ziel. Das Leiden und der Untergang der Nation sind ihm an sich keine unerträglichen Übel. Aber er hat eingesehen, daß sie auch seinem Ziel, der Ausbildung des Individuums, im Wege stehen, daß nur in der frei entwickelten Nationalität auch die große Individualität ihre Kräfte frei entfalten kann. So führt ihn gerade ein tiefer verstandener Individualismus zum Staat zurück. „Niemand versuche es", schließt er, „den Menschen vom Bürger zu trennen; nur in der Art, wie beide im Individuum verschmolzen sind, kann ein Unterschied liegen, und hierbei kommt die politische Verfassung in Betrachtung." Wenn hiernach der Staat ein bedeutungsvolles Moment für die Entwicklung des Individuums darstellt, so

muß seine Ausgestaltung gerade dem am Herzen liegen, dem, wie Wilhelm v. Humboldt, die harmonische Ausbildung des Individuums das höchste Ziel des Menschenlebens ist. Nur in einem wohlgeordneten Staatswesen findet sie freie Bahn. Und so muß auch der Individualist den Staat als eine eigene sittliche Größe anerkennen.

Wenn mich nicht alles täuscht, ist Humboldt von diesen Gedankengängen aus zur eindringlichen Beschäftigung mit den Verfassungszuständen seines Staates gelangt und muß man seine Pläne für eine landständische Verfassung unter diesem Gesichtspunkt betrachten.

Er verfolgt mit ihnen, wie er selbst ausgesprochen hat, einen doppelten Zweck, einen subjektiven und einen objektiven. Der subjektive Zweck besteht darin, „daß der Bürger" — dies die Worte Humboldts — „durch die Teilnahme an der Gesetzgebung, Beaufsichtigung und Verwaltung mehr Bürgersinn und mehr Bürgergeschick erhält, dadurch für sich selbst sittlicher wird, und seinem Gewerbe und individuellen Leben, indem er beide näher an das Wohl seiner Mitbürger knüpft, eine höhere Geltung gibt". Den objektiven Zweck, wie ihn Humboldt sich dachte, habe ich vorhin schon angedeutet, als wir von seiner Stellung zu dem monarchischen Prinzip sprachen. Er hat ihn dahin formuliert, daß die Verwaltung gediegener, stetiger, einfacher und minder kostspielig, endlich gerechter und regelmäßiger gemacht werde. Die beiden Zwecke sind aufs Innigste miteinander verbunden. Staatsverfassung und Geist des Bürgers stehen in unaufhörlicher Wechselwirkung. „Allein durch Erziehung des Volkes zur Einsicht und Tat", sagt Humboldt, „kann eine Staatsverfassung begründet und belebt werden." Und umgekehrt wird diese Erziehung bewirkt durch „Einrichtungen, die der Tätigkeit des Einzelnen einen freien Spielraum anweisen und ihm Gelegenheit geben zur Sammlung von Erfahrungen". Diesen doppelten Erfolg verspricht sich Humboldt von einer ständischen Verfassung.

Einzig und allein durch die Hoffnung auf ihn kann ihre Einführung gerechtfertigt werden. Alles, was sonst dafür vorgebracht wird, kommt nach Humboldt nicht in Betracht, wie etwa, daß die Verfassung eine Forderung des Zeitgeistes sei, daß sie der Nation zum Lohn für ihre patriotischen Anstrengungen geschenkt werden müsse, daß das angebliche Versprechen des Königs vorliege u. a. m. Die Einführung einer ständischen Verfassung, so faßt Humboldt seinen Gedankengang zusammen, kann motiviert werden nur „durch die innere Überzeugung, daß eine solche dahin führen wird, dem Staate in der erhöhten sittlichen Kraft der Nation und ihrem belebten und zweckmäßigen Anteil an ihren Angelegenheiten eine größere Stütze und dadurch eine sichrere Bürgschaft seiner Erhaltung nach außen und seiner inneren fortschreitenden Entwickelung zu verschaffen".

Von dieser Überzeugung war Humboldt im tiefsten Innersten beseelt. Sie machte ihn zum eifrigen Verfechter der Verfassungspläne. Sie liegt seinen beiden großen Verfassungsdenkschriften vom Februar und vom Oktober 1819 zugrunde. Die Gedanken, die er hier vorträgt, werden alle von der gleichen Grundauffassung über Wesen und Wert der ständischen Verfassung getragen. Wie diese Auffassung mit der des Freiherrn vom Stein zusammenstimmt und doch wieder über sie hinaus in die Zukunft weist, das ist von ganz besonderem historischen Reiz; ich muß es mir heute versagen, hierauf näher einzugehen.

Wenn man die staatsphilosophische Motivierung von Humboldts Verfassungsplan betrachtet, wird man sofort gewahr, daß sie aufs engste verbunden ist mit realpolitischen Erwägungen. Der doppelte Zweck, den er der Verfassung setzte, hatte sein Korrelat in einem doppelten Mangel, der nach seiner Erkenntnis dem Organismus des preußischen Staates anhaftete und durch die Verfassung gehoben werden sollte, einem Mangel in subjektiver und in objektiver Be-

ziehung. Wie dort, so stehen auch hier diese beiden Seiten der Sache in inniger Wechselwirkung.

Der subjektive Mangel besteht in dem Fehlen eines echten Gemeinsinnes. Nicht als ob es an Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten überhaupt fehlte. Aber die Anteilnahme beschränkt sich auf die höchsten und allgemeinsten Regierungsmaßregeln, während die Art und das Verfahren der Regierung einer verderblichen Gleichgültigkeit begegnen. Der Staatsbürger gibt sich mit den Dingen ab, die ihrer Natur nach seinem Verständnis am schwersten zugänglich sind, und kümmert sich nicht um die nächstliegenden, „wo", wie Humboldt sagt, „unmittelbares Berühren der Verhältnisse wirkliche Einsicht und gelingendes Einwirken möglich macht". So besteht die Gefahr, daß sich ein leerer Widerspruchsgeist breit macht, ohne das sichere Gegengewicht, das ihm nur in Sachkenntnis, Geschäftserfahrung und Verantwortlichkeit entgegengestellt werden kann. Hand in Hand mit diesem subjektiven Mangel geht der objektive. Wie dem Staatsbürger eine geordnete Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gebricht, so hat er auch keinen regelmäßigen Weg, seine Beschwerden zu äußern und selbst an ihrer Hebung mitzuarbeiten. Was zu den Ohren der Regierenden dringt, ist nicht die Stimme der Nation, sondern nur ein Gewirr einzelner Meinungen. Wie es wirklich draußen im Lande steht, erfahren sie nicht. Aber was sie vernehmen, genügt, um ihrem Handeln die Stetigkeit zu rauben. Ohne feste Grundsätze lassen sie sich hierhin und dorthin treiben. So wuchert die Lust zu experimentieren, aus jedem Einfall ein Gesetz zu machen, eines der Grundübel des Absolutismus, das seinerseits wieder ein beständiges Ansichreißen und Umsichgreifen des Staats, eine Einengung der staatsfreien Sphäre des Individuums zur Folge hat.

Gegenüber diesen Mängeln verspricht sich Humboldt eine entscheidende Besserung von der ständischen Ver-

fassung, entsprechend den Zwecken, die er ihr setzt. Eine inkonsequente Verwaltung, so führt er aus, kann sich einer Ständeversammlung gegenüber nicht halten. Ihr Vorhandensein nötigt und gewöhnt die Regierung, sich an bleibende, nur mit großer Vorsicht zu ändernde Grundsätze zu halten. Die formellen Schwierigkeiten, die eine ständische Verfassung jeder Neuerung in den Weg legt, dämpfen zugleich die Experimentiersucht. Im Endergebnis wird sich eine wesentliche Vereinfachung der Regierung herausstellen. Das Zusammenwirken mit den Ständen wird der Regierung mehr Festigkeit, Würde und Kraft verschaffen.

Ich widerstehe der naheliegenden Versuchung, diese Gedanken an der Hand der Erfahrungen zu betrachten, die wir in Deutschland mit unseren Volksvertretungen in den letzten Jahrzehnten gemacht haben. Man wird Humboldts Ansichten nicht gerecht, wenn man nicht von den Zuständen des absoluten Staats ausgeht, wie er es notwendig tun mußte. Daß die Ständeversammlung selbst „ein Element unberufener Neuerungen" — dies die Worte Humboldts — werden könne, hat er selbst mit voller Klarheit erkannt. Aber er glaubte, einen solchen unerwünschten Ausgang durch eine scharfe Abgrenzung ihres Tätigkeitsfelds und durch einen zweckentsprechenden Aufbau des ganzen Verfassungswerks verhindern zu können.

Auf das erste dieser beiden Mittel kann ich heute nicht eingehen. Nur eines möchte ich betonen; Humboldt wollte es nicht etwa so verstanden wissen, daß die Zusammensetzung, die Wirksamkeit, das Ansehen der Stände ängstlich in kleinlichen Grenzen gehalten werde. Lediglich auf eine klare staatsrechtliche Umschreibung ihrer Befugnisse kam es ihm an. Wurde im übrigen das zweite Mittel richtig angewendet, so bestand keine Gefahr. In diesem zweiten Mittel begegnen sich der objektive und der subjektive Zweck, den Humboldt der Verfassung setzt. Wollte man den Staatsbürger zu echtem Gemeinsinn erziehen und zugleich durch

seine Teilnahme die Verwaltung gediegener machen, so durfte man sich nicht mit einer allgemeinen Volksvertretung begnügen, so wichtig diese zur Wahrung der Staatseinheit gegenüber den provinziellen Interessen auch sein mochte. Schwebten allgemeine Stände ohne einen Unterbau in der Luft, so war von ihnen nach Humboldts Worten eine „zwecklose Tadel- und unpraktische Verbesserungssucht" zu befürchten, die einerseits ungünstig auf die Entwicklung des politischen Sinnes eingewirkt, andrerseits der Verwaltung keinen Nutzen gebracht hätte. Was man brauchte, war eine politische Organisation des Volks von unten auf, ein stufenförmiger Aufbau der Verfassung. Der Bürger mußte zunächst in den wohlvertrauten Verhältnissen der Gemeinde und des Kreises zur Mitarbeit herangezogen werden. Hier war mit der Steinschen Städteordnung schon ein Anfang gemacht; sie galt freilich bisher nur in dem beschränkten Gebiet, das Preußen im Tilsiter Frieden gelassen war, konnte aber mit einigen Änderungen leicht auf die ganze Monarchie erstreckt werden. Neben sie sollten im gleichen Geiste eine Landgemeinde- und eine Kreisordnung treten. Über dieser untersten Stufe sollten sich Provinzialstände erheben. Erst den Schlußstein des ganzen Gebäudes sollten die allgemeinen Landstände für die ganze Monarchie bilden. Blieb dieser Schlußstein weg, so bestand die große Gefahr, daß die Provinzialversammlungen, insbesondere unter dem Einfluß der vielerorts noch lebendigen altständischen Traditionen, zu einem Werkzeug des provinzialen Sonderinteresses gegenüber der mühsam errungenen Staatseinheit werden würden. Wie von den allgemeinen Ständen ein ersprießliches Wirken nur auf dem festen Unterbau von Provinzialständen zu erhoffen war, so konnten umgekehrt diese dem Staat in ihrem beschränkten Kreise nur dann nützlich werden, wenn sich über ihnen noch ein gleichgeartetes Organ fand, das durch seine Beschäftigung mit den allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Staates not-

wendig zu einem Verfechter der Staatseinheit gegenüber allen partikularistischen Strömungen werden mußte. Deshalb sollten die allgemeinen Stände auch nicht, wie das die Verordnung vom 22. Mai 1815, ähnlich auch Hardenberg, wollte, von und aus den Provinzialständen gewählt werden, sondern unmittelbar von den wahlberechtigten Staatsbürgern; die allgemeine Ständeversammlung durfte kein Tummelplatz provinzialer Eifersüchteleien werden.

Was war nun der Sinn jenes Unterbaus? Es ist in kurzen Worten der, daß auf den unteren Stufen der Verfassung der Bürger zur verantwortlichen Teilnahme an der Verwaltung herangezogen werden soll. Gemeinde, Kreis und Provinz sollen Verwaltungsaufgaben zur selbständigen Erledigung erhalten. Die praktische Mitarbeit an diesen Dingen wird das Volk reif machen zur Teilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des Staats. Nur so konnte sich Sachkenntnis und richtiges Gefühl für die Schwierigkeiten des Regierens verbreiten. Das aber war die Voraussetzung, wenn in der allgemeinen Ständeversammlung nicht die bloße Lust am Mitregieren, sondern ein echter, auf die wahren Bedürfnisse der Nation gerichteter Gemeingeist das beherrschende Prinzip werden sollte.

Dazu kam aber in Humboldts Augen noch ein Weiteres. Von der Selbstverwaltung — ich gebrauche der Kürze halber diesen modernen Ausdruck — erwartete er eine wesentliche Vereinfachung der gesamten Regierung. Er hatte sehr zutreffend beobachtet, wie das bloße Regieren durch den Staat Geschäfte aus Geschäften erzeugte, wie die notwendigerweise gehäuften Kontrollen eine Masse unfruchtbarer Arbeit verursachten. Stellte man neben die Staatsbehörden lebendig wirksame Selbstverwaltungsbehörden, so wurde der Staat nicht nur durch die Abgabe bestimmter Verwaltungszweige entlastet — die Arbeit, die er sich hier ersparte, mußte ja doch wieder die Selbstverwaltung leisten —, sondern es fielen wirklich, so glaubte Humboldt, im Ge-

samtergebnis eine Masse praktisch unnützer Geschäfte und, was sehr wesentlich war, die mit ihnen verbundenen Kosten hinweg.

So antizipierte Humboldt im Richtigen wie im Falschen das Selbstverwaltungsdogma des deutschen Liberalismus.

Ich gebrauche hier absichtlich das Wort Dogma. Niemand wird in Humboldts Ideen den stark doktrinären Zug verkennen, so sehr er sich auch bemühte, aus der Praxis zu schöpfen.

Wir begegnen diesem Zug alsbald wieder bei der Frage, wie die Stände der verschiedenen Stufen zusammenzusetzen seien. Hier steht Humboldt unter dem sichtbaren Einfluß der Volksgeistlehre in ihrer historisch-konservativen Fassung. Wenn die Verfassung etwas taugen sollte, mußte sie sich auf den Volksgeist gründen, wie er sich geschichtlich entwickelt hatte. Die Richtung dieses Volksgeistes war, so glaubte Humboldt, durch keine Politik abzuändern. Humboldt hielt es auch jetzt noch, wie in seiner ersten politischen Jugendschrift, für unmöglich, nach bloßen Grundsätzen der Vernunft eine Verfassung zu entwerfen; für eine so gebildete Verfassung konnte seiner Meinung nach nie ein Volk reif genug sein. Deshalb war es für ihn auch ausgeschlossen, fremde Verfassungseinrichtungen zu rezipieren. Er hat sich darüber in einem kürzlich veröffentlichten Brief, den er von seinem Gesandtenposten in London aus nur wenige Monate vor Abfassung seiner ersten großen Verfassungsdenkschrift an die Gattin gerichtet hat, besonders klar ausgesprochen. In diesem Brief schildert er die Volkswahlen des englischen Repräsentativsystems nach seinen Beobachtungen. Zum Schlusse bemerkt er, es sei wirklich kindisch, wenn Menschen sich einbildeten, daß man so etwas nach Deutschland oder irgendwohin verpflanzen könne. Der Geist, aus dem es entspringe, sei der Nation eigen. Eine andere Nation würde mit ihrer Eigentümlichkeit notwendig selbst etwas anderes daraus machen.

Gewiß war in dieser Anschauung eine große und tiefe Wahrheit enthalten. Aber über sie hinaus ging Humboldt zu einer doktrinären Verwerfung des Repräsentativsystems für Deutschland schlechthin. Es stand bei ihm unerschütterlich fest, daß Stände in Deutschland nur dann gedeihen konnten, wenn man sich möglichst eng an altdeutsche Einrichtungen anschloß. Da neuerdings von Gebhardt in seiner Schilderung der staatsmännischen Wirksamkeit Wilhelm v. Humboldts behauptet worden ist, dieser habe sich später zu dem Repräsentativsystem im modernen Sinne bekehrt, möchte ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich betonen, daß wir dafür keinerlei Anhaltspunkte haben. Die Behauptung beruht lediglich auf dem Mißverständnis einer Stelle in einem Brief Alexander v. Humboldts an Varnhagen von Ense. Der letztere hatte nach Wilhelms Tode dem Bruder den Entwurf eines Nachrufs zur Durchsicht zugeschickt. Darin fanden sich in der bekannten Manier Varnhagens einige Bemerkungen, aus denen das Publikum den Glauben schöpfen konnte, daß Wilhelm v. Humboldt seine Verfassungsarbeiten anfänglich gewissermaßen nur als geistige Spielerei getrieben habe. Demgegenüber verlangte der Bruder einen Zusatz, wonach Wilhelm später „auf das bestimmteste auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Repräsentativverfassung gedrungen“ habe. Da das Wort Repräsentativverfassung damals in einem doppelten Sinn gebraucht wurde, nämlich einmal in dem modernen, zweitens aber auch in dem von Verfassung mit Volksvertretung schlechthin, und da wir im übrigen von einer Sinnesänderung Wilhelm v. Humboldts gar nichts wissen, darf man aus dieser Briefstelle keinerlei Schlüsse ziehen.

Wie dem aber auch sein mag: in der Zeit, wo er zur praktischen Mitarbeit an dem preußischen Verfassungswerk berufen war, hat er das Repräsentativsystem mit größter Schärfe abgelehnt.

Wenn ich hier bei ihm eine Einwirkung der Volksgeist-

lehre nachweisen zu können glaube, so verkenne ich doch nicht, daß dabei auch noch etwas Weiteres mitspielte, ein Gedanke, der in praktischer Anschauung wurzelte. Es war doch kein Zweifel, daß das Repräsentativsystem sich in den verschiedenen französischen Verfassungen des Revolutionszeitalters außerordentlich schlecht bewährt hatte. Dies Beispiel konnte nicht zur Nachahmung reizen. Es ist bezeichnend, daß Humboldt am Tag nach Fertigstellung seiner ersten Verfassungsdenkschrift der Gattin von seinem Abscheu gegen die französischen Verfassungen schreibt und ihnen gegenüber seine Vorliebe für wahre Stände als Korporationen betont.

So knüpfte er denn an den alten ständischen Gedanken an. Nur mit dieser Grundlage konnte seiner Meinung nach die Verfassung auf deutschem Boden Wurzel schlagen. Sie sollte getragen werden von einer ständisch-korporativen Organisation des ganzen Volks. Für das Wahlrecht und die Wählbarkeit durfte kein Zensus maßgebend sein, sondern nur die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Korporation, deren Voraussetzung freilich der Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens bilden sollte.

In diesem Sinne wollte Humboldt zunächst die Städteordnung umgestalten. Nach ihr waren alle Städte über achthundert Seelen geographisch in Quartiere einzuteilen. An deren Stelle wollte Humboldt Bürgerkorporationen treten lassen, in denen diejenigen Stadtbürger zu vereinigen seien, die „sich in ihrer Hantierung und den Resultaten derselben in ähnlichen Verhältnissen befinden". Es sollte Korporationen für den Landbau geben, für das Handwerk und für den Handel, in großen Städten an Stelle der letzteren je eine besondere für den Klein- und den Großhandel, bei örtlichem Bedürfnis auch eine weitere für die Fabrikanten. Für alle Bürger, die in keine dieser Kategorien paßten, war eine allgemeine Bürgerkorporation zu bilden. Die geographische Einteilung der Städteordnung

hatte nach Humboldts Meinung etwas Totes und Erfolgloses für Gesinnung und Charakter. Von der Bildung seiner Korporationen versprach er sich eine dem Geist und Gefühl heilsame Richtung, die eigne Ehre an die Ehre der Genossenschaft zu knüpfen, wodurch alle wechselseitig kräftiger auf einander einwirken sollten.

Nach ähnlichen Prinzipien wollte Humboldt die Provinzialstände zusammensetzen. Auch hier wendet er sich gegen die Atomisierung der Staatsbürgerschaft. Nur in einer genossenschaftlichen Organisation konnte sich der echte Gemeingeist bilden, den die Verfassung hervorrufen sollte. Die Korporationen der Städter, des angesessenen Adels und des sonstigen ländlichen Grundbesitzes sollten die Grundlage der Provinzialstände werden. Daneben war den Häuptern der Geistlichkeit und den Universitäten ihr Platz zu sichern, den letzteren, wie ich vielleicht in diesem Kreise hervorheben darf, nicht wegen ihrer unmittelbaren politischen Bedeutung, sondern als eine Huldigung für die Wissenschaft. Ebenso sollte die zweite Kammer der allgemeinen Landstände zusammengesetzt werden.

So führte Humboldt seinen Grundgedanken einheitlich in dem ganzen Verfassungsbau durch. Wie er ihn im Übrigen ausgestalten wollte, das kann ich im Rahmen dieses Vortrags nicht erläutern. —

Humboldt hat einmal im Hinblick auf sein amtliches Wirken gesagt: „Mir wird nichts gerade sichtbar nachbleiben, was mich überlebt“. Und in der Tat hat er außerhalb der Unterrichtsverwaltung kaum ein äußeres Zeichen seiner Tätigkeit hinterlassen. Sein Verfassungsplan ist ungenutzt liegen geblieben. Es würde uns schlecht anstehen, mit Bezug auf ihn heute den rückwärts gerichteten Propheten zu spielen, wie das einst Haym getan hat. Müßig ist es, sich Gedanken darüber zu machen, was aus Humboldts Verfassung wohl im Leben geworden wäre. Wie bei aller staatlichen Tätigkeit schwebte ihm auch bei ihrer Aus-

arbeitung der hohe Grundsatz vor, daß man nicht für den Augenblick wirken könne, ohne an die Ewigkeit zu denken. „Jedes reine Bemühen", so hat sich Goethe ausgesprochen, „ist auch ein Lebendiges." Wenn Humboldts Ideen keinen äußeren Erfolg gefunden haben, so darf man doch mit gutem Recht dies Wort auf sie anwenden. Sie entwickelten sich in der Stille kraftvoll weiter und haben an ihrem Teil den tiefen Gedanken bewährt, dem er einst selbst in jungen Jahren Ausdruck verliehen hatte, daß in allen menschlichen Begebenheiten das Gute nie an der Stelle wirkt, wo es geschieht, sondern in weiten Entfernungen an Raum und Zeit.

University of
Connecticut
Libraries

39153024072557